

zur Veröffentlichung bestimmt

**37/32**

## **VORTRAG AN DEN MINISTERRAT**

### **Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (Mindestsicherung Neu)**

**Die Mindestsicherung stellt ein wichtiges Instrument dar, um Armut zu vermeiden und gleichzeitig Betroffene so rasch wie möglich wieder in den Arbeitsmarkt zu führen. Deswegen hat die Bundesregierung im Ministerrat vom 28. Mai 2018 eine Neugestaltung der Mindestsicherung mit dem klaren Fokus Armut zu vermeiden, die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern und den ungehinderten Zugang zum österreichischen Sozialsystem zu beenden, angekündigt. Die Schaffung eines Grundsatzgesetzes des Bundes gem. Art 12 Abs. 1 B-VG markiert dabei einen Meilenstein in der Weiterentwicklung des österreichischen Sozialwesens und beendet die differenzierte Gesetzeslandschaft in den unterschiedlichen Bundesländern.**

**Die wichtigsten Eckpunkte des neuen Grundsatzgesetzes sind:**

- Anknüpfung an die Arbeitsmarktfitness (insb. ausreichende Deutschkenntnisse) durch Einführung eines Arbeitsqualifizierungsbonus in Höhe von rund 300 Euro
- 155 Euro zusätzlich monatlich für Behinderte und gestaffelt Zuschläge für Alleinerziehende
- Wirksames Kontrollsystem: Kein Ausgleich von AMS-Leistungskürzungen durch die Mindestsicherung mehr möglich
- Mitwirkungspflicht, bei Verstößen strenge Sanktionen
- Vorrang für Sachleistungen vor Geldleistungen, insb. bei hohen Wohnkosten

### **Zusätzlich werden folgende Grundsätze im Gesetz festgelegt:**

- Berücksichtigung der bestehenden aktuellen höchstgerichtlichen Judikatur von VfGH und EuGH: keine Differenzierung zwischen befristet und unbefristeten Asylberechtigten und kein „starrer“ Deckel im Sinne des niederösterreichischen Modells
- Generell keine Mindestsicherung für Asylwerber und für subsidiär Schutzberechtigte (nur noch Grundversorgung)
- Keine Leistungen für ausreisepflichtige Fremde - 5 Jahre Wartefrist für Fremde
- EWR-Bürger sind österreichischen Staatsbürgern nur insofern gleichzustellen, als ein Ausschluss mit unionsrechtlichen Vorschriften unvereinbar wäre und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde
- Danach: Maximal 560 Euro an Geldleistungen für nicht integrierte Fremde (volle Leistung nur bei ausreichenden Sprachkenntnissen und unterschriebener Integrationsvereinbarung, abgeschlossenem Werte- und Orientierungskurs bzw. beruflicher Qualifizierung)
- Strenge Sanktionen bei Verstößen gegen Integrationsvereinbarungen
- Transparenzdatenbank und bundesweite Gesamtstatistik, Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen mindestens einmal jährlich – kein zeitlich unbegrenzter Leistungsbezug mehr
- Verpflichtende Abgabe eines Einkommens- und Vermögensverzeichnisses samt geeigneten Urkunden, insb. Kontoauszügen
- Verpflichtende Arbeitsbereitschaft und Bereitschaft zur beruflichen (Weiter-) Qualifizierung für Bezugsberechtigte
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe verschmelzen zu einer gemeinsamen Versicherungsleistung unter dem Namen „Arbeitslosengeld NEU“, so wie im Regierungsprogramm vorgesehen
- Maximal 863 Euro für einen Erwachsenen für Wohnkosten und Lebensunterhalt, degressive Staffelung der Leistung bei Haushaltsgemeinschaften
- Verfassungskonforme Ausgestaltung der Geldleistungen für Volljährige in einer Haushaltsgemeinschaft bei 1.500 Euro
- Keine Arbeitsbereitschaftspflicht für schutzwürdige Gruppen (z.B. Behinderte, bei Betreuungspflichten für Kleinkinder oder Pflegebedürftige)
- Zur Vermeidung von Härtefällen: Zusätzliche Sachleistungen bei außerordentlich hohen Wohnkosten oder sonst nachgewiesenem Bedarf
- Wohnkostenbeihilfen und Heizkostenzuschüsse nur für Pensionisten, Arbeitnehmer bzw. sonstige Personen, die keine Mindestsicherung beziehen

Mit der Erlassung eines Grundsatzgesetzes durch den Bund sind die Länder verpflichtet, die Prinzipien, die der Bund darin vorgibt, einzuhalten. Ihnen wird dabei ein Spielraum bei der Ausführungsgesetzgebung zuerkannt.

Die Länder haben Ausführungsgesetze nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen und in Kraft zu setzen und gewisse Übergangsfristen vorzusehen.

Wir stellen den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Wien, am 28. November 2018

Kurz

Strache

Hartinger-Klein